

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. LXXV.

Bern, den 15. Nov. 1799. (24. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 26. Oktober.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Gutachtens, die Begnadigung des von Büren von Stanz betreffend.

Bis auf diesen Zeitpunkt war ihr Widerstand ge- gründet auf ihre Unabhängigkeit, und den Willen bei ihrer reinen demokratischen Verfassung zu bleiben, bis sie die Früchte des neuen helvetischen Freiheitsbaums sehen werden, unsreitig die allergerechteste Nothwehr so sich denken läßt. Kein edler Franke (dereinst durch die Feder eines Thucydides näher mit dieser Geschichte bekannt), wird dem Schweizer, und kein biderer Schweizer dem Franken, der in diesem unbesonnenen Heldenkampfe fiel, eine Thräne der Bewunderung und Wehmuth ver- sagen können. Aber eben dieses Andenken, die gemeinschaftlichen Schlachtopfer einer grausam unklugen Staatspolitik gewesen zu seyn, wird dar uralte Band der Bruderliebe zwischen dem Franken und dem Schweizer, zum Schrecken ihrer Feinde, desto inniger befestigen.

Von diesem Zeitpunkt der öffentlichen An- nahme der neuen Constitution an, war hingegen jeder, so wie der im Sept. 1798. zu Unterwalden ausgebrochene bewaffnete Aufstand, eine pflichtvergessene Aufführung gegen die durchgehends beschworene Staatsverfassung, folglich im eigentlichen Sinn eine Rebellion, deren schleunige Dämpfung, sonderheitlich bei der Immunität ähnlicher Ausbrüchen in den benachbarten Gegend, der helvet. Regierung erste und dringendste Pflicht war. Aus Mangel ei- gener Macht, die sie durch inländische Officiers und Regierungscommissairs bei Strafe ihrer Verantwortung hätte im Raum halten können, mußte die helvet. Regierung dem unter dem Befehl des Gen. Schauenburgs stehenden Heerlance einquartirte,

die Bezwigung dieses Aufstands überlassen — Hinc illæ lacrimæ, daher die tiefe Trauer von Helvetien, ja von ganz Europa, über Unterwaldens unseliges Geschick! Nach gedämpfter Unruhe lag der helv. Regierung eine zweite Pflicht ob: die Urheber derselben zur Strafe zu ziehen. Die Erfüllung dieser Pflicht ward aber de facto vereitelt, durch die frühzeitige feige Flucht der fünf Rädelshörer, die, im Bewußtseyn ihrer unverzeihbaren Vergehen, und aus Furcht ihrer persönlichen Auslieferung, durch die falschen Vorgeben der Vertilgungsabsicht der Religion und Entführung der Jünglinge, das leichtgläubige Volk zu diesem uninnigen Aufstand verführt hatten. Bei einer regellosen Aufruhr, wo nur wilde Leidenschaften gebieten, muß jeder, auf den die blinde Wahl des Volkes fällt, wenn er sich nicht der Wuth desselben preis geben will, dem Ruf ohne Anstand gehorchen — Dies B. S. war nach allen Zeugnissen der Procedur des Kantonsgerichts, des obersten Gerichtshofs und des Direktorii eben der schuldlose Fall des B. von Büren! Er, der stille, rechtschaffene, seit einem Jahr franzelnde Mann, der vorher keiner einzigen contrarevolutionären Zusammenkunft beigewohnt hatte, ward ohne sein Vorwissen zum Präsident des Stutzer Kriegsraths ernannt und in instanti durch 24. bewaffnete Männer aus seinem Haus (vor welchem sie vorher scharf luden), zu seiner Destination abgeholt. Welcher unter uns, B. S. getrauet sich zu behaupten: er hätte Kühnheit genug gehabt, eine solche Einladung auszuschlagen? Ein Umstand ist noch bemerkenswerth, der dem Direktorio und dem grossen Rath entgangen ist; daß die aufrihsche Röte aus Misstrauen gegen den Nemici, ihn nicht mehr nach Hause liesse, sondern die ganze Zeit seines Präsidiis über, bei dem Prieser Lussi, dem Erzlistter, zur surveillance eingekwartirte,

vom 4. Merz bewilligt 60 Zentner; eine ungewisse Last, welche, das Direktorium wiederholt es, unsere Straßen zu Grunde richtet und den Landmann unwillig macht, der bereits durch Requisitionen aller Art nur zu sehr belastet ist, um auch noch die Ausbesserung und Unterhaltung der Straßen tragen zu können. Vortheilhaft ist dieses Gesetz vielmehr für die Fuhrleute, als für den Handelsverkehr; und gleichwohl auch für jene ist es keineswegs vortheilhaft, in dem Verhältnisse mit dem Uebel das daraus entspringt. Zudem kann es keineswegs in dem Kreise der Gesetzgebung liegen, eine besondere Erwerbsart auf Unkosten der Gemeinden und der gesammten Bürger zu begünstigen. Aus solchen Betrachtungen, BB. Gesetzgeber, ladet Sie das Direktorium ein, den ersten Artikel des Gesetzes vom 4. Merz 1799 zurückzunehmen, und die größten Lasten, mit Inbegriff des Wagens, auf fünfzig Zentner, und auf acht hundert Maass Wein, ohne den Wagen, festzusetzen.

Es glaubt Ihnen zugleich die Bemerkung mittheilen zu müssen, daß die alte Regierung nicht durchgängig die Gemeinden zum Unterhalte der Straßen verpflichtet habe, und daß selbst das Gesetz vom 26. Nov. 1798 die hierüber bestehenden Verschiedenheiten beibehalte. In den Kantonen Wallis, Waldstätten, Linth und in verschiedenen Gegenden der andern Kantonen muß die Republik selbst die Unkosten des Unterhalts tragen; diese Ausgabe ist sehr beträchtlich, und in dem gegenwärtigen Augenblick übersteigt sie ganz unsere Kräfte. In zwischen verlezt das Gesetz, welches nur den einen Theil von Helvetien belastet, die Gleichheit und Gerechtigkeit; dringend also ist es, BB. Gesetzgeber, daß Sie durch ein allgemeines Gesetz jene Verschiedenheiten aufheben, welche gegen den Grundsatz der politischen Gleichheit streiten. Damit mittlerweile die Missbräuche aufhören, die sich alle Tage auf den Straßen erneuern; damit man sowohl ihrem Verfall, als den unermeßlichen Unkosten der Ausbesserung zuvor komme, ladet Sie das Direktorium ein, BB. Gesetzgeber, daß Sie zugleich mit Beschränkung des ersten Artikels von dem Gesetze des 4. Merz, so wie es schon früher vorgeschlagen worden, mit Dringlichkeit noch folgende Artikel hinzufügen:

1. Die Jäume, die längs der Straßen entweder bereits gezogen sind, oder künftig gezogen werden, sollen in der Höhe nicht mehr als 3 Fuß haben, wofür sie auf der gleichen Linie mit dem äußersten Ende der Obdachung des Weges stehen; und 2 und 1/2 Fuß, wenn sie sich über einen Hügel erheben; bei Strafe von

2. Beim Eingange in Städte, Flecken und Dörfer sollen auf eine Entfernung von 6000 Berner Fuß keine andere Art Bäume als fruchtbare an dem Rande der Straßen geduldet werden, doch so, daß ihre Äste nicht bis über ihre Gräben sich erstrecken.

3. Weiter hinaus als die oben erwähnte Distanz von 6000 Fuß werden die Obstbäume auf der Nordseite der Straße geduldet; die andern aber sollen in Zwischenräume von 20 Fuß ausgerissen werden. Auf der Südseite der Straße werden die Fruchtbäume nur in der Entfernung von 30 Schuh gestattet, die übrigen aber werden in der von 40 ausgerissen werden.

4. In den Wäldern von Partikularen, durch welche Hauptstraßen durchschnitten sind, wird nördlich vom Graben der Straße bis auf 25, und gegen Süden bis 60 Fuß Entfernung weder Bäume noch Sträuche gelitten. Zum ausschauen und weg schaffen der Bäume wird den Eigenthümern die Zeitsfrist von einem Jahre eingeräumt.

5. In den National- und Gemeindewaldungen sollen die Bäume und Gebüsche an der Straße nördlich in Entfernung von 30, und südlich von 80 Fuß ebenfalls innerhalb einem Jahre ausgehauen werden.

6. Auf die Straßen soll man keine Steine schütten, ohne daß man sie an demjenigen Platze aufhäuft; den hiezu die Inspektoren anweisen werden. Ebenfalls soll es verboten seyn, auf dieselben Unrat oder andere Dinge, die auf dem Wege hindern könnten, zu bringen, bei Strafe von

7. Partikularen, welche sich des Wassers bedienen wollen, das längs der Straße hinläuft, mögen es auf ihre Besitzungen hinleiten: wosfern es aber durch Straßen geleitet werden sollte, so müssen sie von dem Inspektor die Erlaubniß begehren, um auf ihre Unkosten und nach den Regeln der Kunst, entweder eine offene, oder eine bedekte Wasserleitung zu bauen.

8. Es ist verboten, Gräben oder Aushöhlungen an dem abstossigen Rande der Straße anzubringen, oder die Gräben auf irgend eine Weise zu verschütten, bei Strafe von . . .

9. Ebenfalls verboten ist es, Steine oder Griesand bei Brücken aus dem Bett der Flüsse an der untern Seite wegzunehmen, und Aushöhlungen an dem Rande derselben zu machen, wie auch auf ihrem Bett oder dem nächsten Ufer der Flüsse zu bauen, ohne Genehmigung der Regierung bei Strafe von . . .

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volkz. Direkt.

Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.

Mousson.

Wie man sieht hier viel Despotisches in diesen Vorschlägen, die nicht so leicht in der Schweiz auszuführen seyn möchten; würde das Gesetz vollzogen, daß die Führen nur eine bestimmte Ladung enthalten dürfen, so wären die Straßen nicht in so üblem Zustande; er fordert Verweisung an eine Commission.

Keuhn folgt der Verweisung an eine Commission, und ist überzeugt, daß die Lasten, welche unser früheres Gesetz zugiebt, zu stark sind, wenn unsere Straßen nicht ganz zu Grunde gerichtet werden sollen.

Gmür folgt, und glaubt, wenn dieser Vorschlag angenommen würde, so müßten die meisten Fruchtbäume in Helvetien umgehauen werden.

Desloes behauptet, es existiere keine Straf- sencommission, indem diejenige, welche er präsidierte, aufgehoben sey.

Escher versichert, Präsident von einer Commission über Straßen zu seyn, welche mehrere ähnliche Bothschaften zu berathen hat; allein, da die Commission sah, daß das Direktorium nicht im Stande ist, die bisherigen Straf- gesetze in Vollziehung zu bringen, in diesem jetzigen schwierigen Zeitpunkt, so fand sie es sehr überflüssig, nun noch mehr Gesetze hierüber vorzuschlagen, deren Vollziehung einstweilen unmöglich wäre. Die gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem gegenwärtigen Vorschlag, den man auch an diese Commission überweisen kann.

Diese Bothschaft wird der bestehenden Commission über Straßen zugewiesen.

Das Direktorium überendet eine Zuschrift von einigen Mitgliedern der Municipalität von Cossigny, im Leman, welche für die Maafre- und Geld

geln des Direktoriums gegen die von Massena einigen Städten aufgelegte Contributionen bauen. Diese Zuschrift wird dem Senat mitgetheilt.

Folgende Bittschrift wird verlesen:

Bürger Geschgeber! Unser Vaterland ist in Gefahr, und zwar in großer Gefahr! Ihr seyd vom Volk gewählt, um solches zu retten, ihr habt geschworen solches zu thun, das Eigentum eines jeden zu schützen, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und auszuüben, und dem Land Ruhe und Sicherheit zu verschaffen; dies ist also Eure Pflicht. Eine in der Noth mit Zwang uns aufgedrungene, auf uns und unser Land gewiß nicht passende Constitution, soll Euch demnach nicht hinderen, so bald möglich eine andere und bessere an ihren Platz zu stellen. (Die Fortsetzung folgt.)

Ein Gedanke über Pfarr-Besoldung und Pfarr-Besatzung.

Ohne Religion ist keine Sittlichkeit, und ohne diese keine Ruhe, kein Wohlstand und kein Glück im Staate zu hoffen. Von dieser Wahrheit ist jeder Philosoph und Politiker genugsam, und die Mehrheit unseres Volks hingleich überzeugt — so fest als dieser erste Satz steht, eben so fest steht auch der zweite, daß ohne Lehrer der Religion die Religion selbst ohne Kraft und ohne Wirkung und Einfluß bleibt.

Ohne also weiters diese unaugbaren Wahrheiten zu verfolgen, denken wir blos auf ein Mittel, der in Armut und Elend schmachtenden und dadurch ihrer politischen Auflösung nahen Geistlichkeit ein wenig wieder aufzuhissen.

Das nicht unwichtige Problem ist also erstens: Besoldung unserer Geistlichen, oder der Religions-Lehrer Helvetiens. Durch Abschaffung der Zehenden ist auch diese Hauptquelle der Staatseinkünfte gehemmt, oder gar verstopft worden, und weil über dieselbe keine Hoffnung zu deren oder ähnlicher Quellen Eröffnung vorhanden ist, so sind wir freilich gezwungen, ungeachtet alles Widerstrebens, vom Grundsatz auszugehen:

Jede Gemeinde bezahlt und besoldet ihren Religionslehrer, und zwar nach Maafgabe der Bevölkerung derselben. —

Jede Haushaltung der Gemeinde entrichtet ihrem Religionslehrer ein Quantum in Getreid und Geld — denn es ist billig, daß er etwas